

„Rhate“ (*H korr.*, *T*) zu „Rahte“ (*D*, *T*), „werthe“ (*H*, *W*, Bl. [2]r) zu „wehrte“ (*D*, *W*, Bl. A 2r) etc.

Aus der Druckfassung schwindet auch vollständig die archaisierende Endung „dt“. Überlieferte Schreibweisen wie „undt“ (*H*, *T*) oder „wirdt“ (*H*, *W*, Bl. [2]v), bereits in der Handschrift zu „und“ (*H korr.*, *T*) bzw. „wird“ (*H korr.*, *W*, Bl. [2]v) korrigiert, verlieren so im Auslaut ihre doppelte Konsonantenfolge. Gleichfalls verbesserte Fälle wie „tod“ (*H korr.*, *T*) oder „allerhand“ (*H korr.*, *W*, Bl. [2]r) kommen damit der um sich greifenden Normierungsbestrebung nach, die Schreibung des Wortendes nach dem Plural des Substantivs auszurichten: „Im schreiben der Endbuchstaben ist achtung auf den Ursprung/ und die übereinzige Zahl [...] zu geben. Dan billich ein iedes Wort mit dem Buchstaben geschrieben wird/ davon es herrüret. Als man schreibet ein Schwert mit dem t. Dan man saget Schwerter [...]. Das Pferd mit einem d. Dan man saget die Pferde“ (*Gueintz: Rechtschreibung*, 15).

Eine andere orthographische Reform zielt auf die Differenzierung von Konsonanten und Vokalen, die mit unterschiedlichen Zeichen dargestellt werden sollen. Diese sich nach und nach durchsetzende Schreibnorm zeichnet sich in beiden Textüberlieferungen bereits ab. Wie „Jn“ (*H*, *T*/ *D*, *T*), „Jhr“, „Jch“, „Jtalianische“ (*H*, *W*, Bl. [1]r/ *D*, *W*, Bl. A 2r) oder etwa „iederzeit“ (*D*, *W*, A 3r) beispielhaft belegen, können die Buchstaben i und j zwar noch in beiden Fassungen füreinander eintreten, das im Anlaut mitunter als Vokal eingesetzte v aber wird in der Druckschrift konsequent zu u redigiert. Vorstufen dazu finden sich bereits in der Handschrift, in der das v im Anlaut von „Unnd“, „undt“ (*H korr.*, *T*), „uns“, „Unters“ (*H korr.*, *S*, Z. 8 u. 10) mit dem äquivalenten Selbstlaut überschrieben wird. Gleiches läßt sich für den vokalisiert zu lesenden Konsonanten w festhalten, der im Falle von „erfreuen“ (*H korr.*, *S*, Z. 7/ *H korr.*, *G*, Z. 18) oder „grau“ (*H korr.*, *G*, Z. 11) bereits in der Handschrift durch das u ersetzt wird. Gueintz, der in seiner Arbeit *Gueintz: Sprachlehre*, 19f., zu diesem orthographischen Problem noch nicht klar Stellung bezieht, schließt sich vier Jahre später dieser neuen Regelung an: „Au und Eu seind besser als Aw und Ew. Weil das w. ein mit= und nicht selblautender für sich/ dieses aber ein duppellautender ist“, (*Gueintz: Rechtschreibung*, 17). Diese unverkennbare Tendenz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Schreibweise erfaßt auch die in der Handschrift noch zahlreich vertretenen Duplizierungen desselben Konsonanten. Suffixe wie „schafft“ oder „keit“, in einzelnen Fällen wie z. B. „Tapferkeit“ (*H korr.*, *G*, Z. 4) schon in der Handschrift korrigiert, büßen in der Druckfassung endgültig ihre Doppelkonsonanz ein. „Gesellschaft“/ „Geselschafter“ (*D*, *W*, Bl. A 2r), „wissenschaft“ (*D*, *T*) oder „erbarkeit“ (*D*, *G*, Z. 21) etwa gehören zu jenen Wörtern, die im Druck von der im Manuskript vorgegebenen Schreibweise abweichen. In auffällender Häufung entfallen die doppelten Konsonanten zudem im Auslaut nach kurzen Vokalen wie etwa bei „hat“ (*H korr.*, *W*, Bl. [2]r u. v/ *H korr.*, *G*, Z. 18), „alt“ (*H korr.*, *S*, Z. 9) oder „wil“ (*D*, *W*, Bl. A 2v), aber auch nach Diphthongen in Wörtern wie „auf“ (*H korr.*, *W*, Bl. [2]v) oder „zeit“ (*D*, *S*, Z. 3) sowie im Anschluß an Umlaute wie in „geschäften“ (*D*, *W*, Bl. A 2r) oder „nottürftig“ (*D*, *W*, Bl. A 2v). Diese orthographische Neuregelung, deren Befolgung sich auch im übrigen Kreis der FG verstärkt ab 1640/1641 feststellen läßt (vgl. *DA Köthen I. 1*, 76ff.), weicht deutlich von den damaligen Schreibgewohnheiten ab: „Die Mitlautenden buchstaben pflegen die Deutschen in kurtzen wörtern am ende gemeiniglich zu Doppliren/ als: all/ schall/ voll/ vaß/ auff. Das l wird allezeit gedoppelt/ welche von will und all/ herkommen“ (*Gueintz: Sprachlehre*, 19; vgl. auch *Gueintz: Rechtschreibung*, 16). In der Wortmitte aber plädiert selbst Gueintz für das Entfernen der „müssigen buchstaben“: wenn „der Verstand des wortes klar ist/ und [...] keine zwiefache Deutung daraus zu nemen“ (ebd., 11), darf wie im Falle von „götlich“ (*H korr.*, *T*) gekürzt werden. Ausgeschlossen von diesem nicht konsequent durchgeführten Normierungsversuch sind zudem Schreibweisen, die durch sprachliche Konvention übermittelt sind. Der Usus scribendi sieht auch weiterhin für